



PFEFFERMINZBAHN e.V.

# SATZUNG

Amtsgericht Sömmerda Registerzeichen: VR 150868

**Stand: 19.09.2018**

# Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	4
§ 2	Zweck des Vereins.....	4
§ 3	Selbstlosigkeit.....	5
§ 4	Gemeinnützige Mittelverwendung.....	5
§ 5	Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Mitgliedsarten.....	6
§ 7	Mitgliederbeiträge.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10	Organe des Vereins.....	7
§ 11	Weitere Befugnisse.....	7
§ 12	Der Vorstand.....	8
§ 13	Amtsdauer, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.....	8
§ 14	Die Mitgliederversammlung.....	8-9
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 17	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane.....	10
§ 18	Kassenprüfung.....	10-11

§ 19 Satzungsänderung.....	11
§ 20 Änderung der Satzung.....	11

## **Anhang**

Beitragsordnung.....	12-17
----------------------	-------

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfefferminzbahn“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 99628 Buttstädt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO) sowie die Förderung Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 (2) Nr. 22 AO) bezogen auf die Region der Bahnstrecke Straußfurt – Großheringen und deren Umfeld. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - das Sammeln und Bereitstellen von Fakten, Daten und Technik,
  - die Erhaltung und Pflege von Kulturgütern, Technik, und Gebäuden insbesondere des Eisenbahnverkehrs,
  - die Durchführung von Sonder- und Schulungsfahrten,
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Region, besonders im Umfeld der Eisenbahnstrecke Straußfurt – Großheringen,
  - die Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, Kindern und Jugendlichen mit gleichen Interessen, aber auch in den Bereichen Musik und Sport,
  - die Durchführung von Veranstaltungen,
  - Wissens- und Erfahrungsaustausch.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Gemeinnützige Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Ausübung von Ämtern im Verein und ehrenamtliche Arbeit im Sinne des Satzungszweckes kann eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht übertragbar oder vererbbar.
- (5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

## **§ 6 Mitgliedsarten**

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen ausgenommen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, soweit wie es die Mitgliederversammlung beschließt, die Veranstaltungen des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen und ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Weitere Befugnisse**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes auswählen und diese mit entsprechenden Befugnissen und Verantwortlichkeiten ausstatten.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende/n und den / die stellvertretenden Vorsitzende/n je allein vertreten.

## **§ 13 Amtsdauer, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den / die Vorsitzende/n oder den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Empfehlungen und Aufträge laut Vereinszweck an den Vorstand zu geben,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - sonstige Aufgaben die durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Über erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet. Soweit der / die Protokollführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser / diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Dies gilt nur, wenn in der Satzung keine andere Stimmmehrheit gefordert wird.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer/in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem / der Protokollführer/in und von dem / der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einmal im Jahr einen / eine Kassenprüfer/in, der / die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (2) Der / die Kassenprüfer/in hat mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins sowie sämtliche Belege und Bücher sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

- (3) Der / die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von dem / der Schatzmeister/in und des übrigen Vorstandes.

## **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens fünf Sechsteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buttstädt als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.



## § 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Mitgliedsantrages ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## § 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr gemäß der Satzung.

## § 3 Mitgliedsjahresbeitrag

- Erwachsene: **24,- EUR**
- Kinder bis 14 Jahre: **6,- EUR**
- Jugendliche bis 18 Jahre: **12,- EUR**
- Sozial benachteiligte Person: **6,- EUR**
- Menschen mit Behinderung: **12,- EUR**
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Juristische Person: Die Höhe des Mitgliedsbeitrages obliegt dem Vorstand, mindestens **24,- EUR**

## **§ 4 Aufnahmegebühr**

(entfällt)

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

Für eine Beitragsermäßigung ist dementsprechend für jedes Beitragsjahr ein Nachweis zu erbringen, der Vorstand muss der Beitragsermäßigung zustimmen.

## **§ 6 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein Beitragsjahr zu leisten und wird fällig im Januar eines Kalenderjahres oder dem Folgemonat vom Eintrittsdatum.

## **§ 7 Zahlung**

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Einzahlung auf das Vereinskonto. Andere Zahlungsmöglichkeiten können mit dem Schatzmeister vereinbart werden, die dadurch anfallenden Zusatzkosten muss das jeweilige Mitglied selber tragen.

## **§ 8 Verwaltung und Speicherung von Daten**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt der § 8 der Vereinssatzung. Der Mitgliedsjahresbeitrag bleibt davon unberührt.

## § 10 Arbeitsleistung

Vereinsmitglieder haben mindestens 20 Arbeitsstunden im Beitragsjahr zum Zweck des Vereines laut Satzung zu leisten. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, verringern sich die Arbeitsstunden um die Hälfte, somit sind nur noch 10 Arbeitsstunden für das Beitragsjahr zu leisten.

## § 11 Abgeltungsbetrag für die Arbeitsleistung

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist am Ende eines Beitragsjahres ein Abgeltungsbetrag von **5,- EUR** zu zahlen.

## § 12 Befreiung von der Arbeitsleistung

Von der Pflicht, Arbeitsleistung zu erbringen, sind ausgenommen:

- Kinder bis zu 14 Jahre
- Schwerbehinderte
- Ehrenmitglieder

In Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Dauer und Höhe der Befreiung von der Arbeitsleistung.

Ein Mitglied das nur fördernd tätig werden will, kann einen Antrag am Anfang eines Beitragsjahres oder bei Eintritt in den Verein zur Befreiung von der Arbeitsleistung, an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über den zu zahlenden Abgeltungsbetrag für die Arbeitsleistung im Beitragsjahr, mindestens **100,- EUR**. In diesem Fall wird der Abgeltungsbetrag zum Anfang eines Beitragsjahres oder bei Eintritt in den Verein fällig.

## **§ 13 Nachweis der Arbeitsleistung**

Der Vorstand gibt hierfür am Anfang eines Beitragsjahres jedem Mitglied einen zu führenden Nachweis aus, die darin aufgeführte Arbeitsleistung ist vom Vorstand zu bestätigen lassen.

## **§ 14 Abrechnung der Arbeitsleistung**

Der zu führende Nachweis über die Arbeitsleistung ist am Ende eines Beitragsjahres dem Schatzmeister vorzulegen, dieser entscheidet ob oder wie hoch der Abgeltungsbetrag laut Beitragsordnung zu zahlen ist.

## **§ 15 Versicherung**

(offen)

## **§ 16 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem 30. März 2019 mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

**Anschrift:**

Pfefferminzbahn e.V.

Postfach 1101

**99627** Buttstädt (Deutschland)

Registerzeichen: VR 150869 Amtsgericht Sömmerda

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE91 8205 1000 0163 1135 99

BIC: HELADEF1WEM



